

70. 1. Kann der Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt von dem Bergwerksbesitzer Ersatz desjenigen Schadens verlangen, der an den auf dem Grundstücke errichteten Anlagen zwar erst nach deren Errichtung in die Erscheinung tritt, aber auf den bereits zuvor betriebenen Bergbau ursächlich zurückzuführen ist?

2. Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 preuß. ABG. für das Verhältnis zwischen dem Bergbau und den öffentlichen Verkehrsanstalten. Begriff der „drohenden Gefahr“.

V. Zivilsenat. Urf. v. 30. November 1921 i. S. Bergwerksgef. N. (Defl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Kl.) V 69/21.

I. Landgericht Bochum. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Enteignungsbeschlüsse vom 11. und 25. März 1909 wurde eine Anzahl von Grundstücken zum Zwecke des Umbaues des Bahnhofes Wanne enteignet und dem preußischen Eisenbahnfiskus als Unternehmer zu Eigentum überwiesen. Der Eisenbahnfiskus hat auf diesen Grundstücken Anlagen zur Erweiterung des genannten Bahnhofes errichtet. Er behauptet, daß die Grundstücke und die darauf errichteten

Anlagen Schaden erlitten haben durch den unter ihnen betriebenen Bergbau der Beklagten, und daß dieser Schaden zum Teil schon zur Besitzzeit seiner Vorbesitzer, zum größeren Teil aber erst während seiner eigenen Besitzzeit entstanden sei. Die von ihm erhobene Schadenserstattungs-klage hat das Landgericht durch Teilurteil insoweit abgewiesen, als sie auf Ersatz desjenigen Schadens gerichtet war, der auf den bis zum Beginn der Ausführung der Anlagen betriebenen Bergbau zurückzuführen sein soll. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht diesen Teil des Anspruchs dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungs-urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen worden.

Aus den Gründen:

In Frage steht für die Revisionsinstanz nur der Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der bis zum Beginn der Ausführung der vom Kläger auf den Grundstücken errichteten Anlagen entstanden ist. Der Berufungsrichter rechnet hierzu ohne erkennbaren Rechtsirrtum und ohne daß in dieser Beziehung von der Revision Angriffe erhoben worden sind, auch denjenigen Schaden, der auf den vor der Besitzzeit des Klägers betriebenen Bergbau ursächlich zurückzuführen, aber erst während seiner Besitzzeit durch Veränderungen der Erdoberfläche in die Erscheinung getreten ist. Daß ein solcher Schaden dem Kläger entstanden ist, erachtet der Berufungsrichter durch das Gutachten des vernommenen Sachverständigen für erwiesen. Die Beklagte hatte aber dem Klagenansprüche unter Berufung auf die §§ 153, 154 ABG. den Einwand entgegengesetzt, daß sie nur für den Schaden ersatzpflichtig sei, der durch den nach Genehmigung und nach Fertigstellung der Anlagen betriebenen Bergbau entstanden sei, nicht dagegen für den durch früher betriebenen Bergbau verursachten Schaden, und diese Rechtsfrage hat den eigentlichen Kernpunkt des Rechtsstreits gebildet. Das Landgericht hatte sich auf den Rechtsstandpunkt der Beklagten gestellt mit der Einschränkung, daß es den Beginn der Schadenserstattungs-pflicht von dem Zeitpunkte ab annimmt, in dem mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Es hatte unter Bezugnahme auf die Materialien zum preuß. ABG. und auf die Rechtsprechung, insbesondere auf das Urteil des erkennenden Senats vom 15. Februar 1902 (Zeitschr. f. Bergw. Bd. 43 S. 358), ausgeführt, der dem § 148 ABG. zu-
grunde liegende Rechtsgedanke, daß das Grundeigentum dem Berg-
betriebe weichen müsse, gelte nicht im Falle der Kollision des Berg-
baubetriebes mit den Anlagen, die von einer öffentlichen Verkehrs-
anstalt auf den zu diesem Zwecke enteigneten Grundstücken er-
richtet werden; in solchem Falle habe, wie die §§ 153, 154 ABG.
ergäben, umgekehrt der Bergbau dem Grundeigentümer zu weichen.

Es sei ferner der Grundgedanke des Gesetzes, daß derjenige, dem der andere zu weichen habe, diesem Schadenersatzpflichtig sei: deshalb sei in dem Regelfalle des § 148 der Bergwerksbesitzer dem Grundeigentümer, dagegen im Falle des Konflikts des Bergwerksbetriebes mit einer öffentlichen Verkehrsanstalt diese in dem durch § 154 bestimmten Umfange dem Bergwerksbesitzer zum Schadenersatze verpflichtet. Dieser Schadenersatzanspruch aus § 154 sei aber nicht, wie der aus § 148, auf vollständigen Ersatz gerichtet, insbesondere (wie die Materialien ergäben) deshalb nicht, weil sonst die Höhe der von der Verkehrsanstalt zu zahlenden Entschädigung einen solchen Umfang annehmen könnte, daß dadurch die wirtschaftliche Existenz der Verkehrsanstalt möglicherweise in Frage gestellt würde. In dieselbe Lage würde aber der Bergbau gegenüber der Verkehrsanstalt kommen, wenn er gegenüber der Anstalt für den Bergschaden an der neuen Anlage unbedingt haften würde. Denn da der Abbau Jahrzehnte hindurch zu einer Zeit betrieben sein könnte, als etwa an ein großes umfangreiches Bahnprojekt nicht gedacht worden und daher mit ganz anderen (geringeren) Sicherungsmitteln für den Grundbesitzer gearbeitet worden wäre, so könnten trotz den nach § 154 Abs. 1 Satz 2 zu treffenden Sicherungsmaßnahmen Schäden an der Oberfläche entstanden sein, die ihrem Umfange nach den gesamten Bergbau in Frage stellen. Deshalb dürfe der Kläger nach den Vorschriften des ABG. gegebenenfalls nur (wie allgemein anerkannt sei) Ersatz des Schadens verlangen, der erst auf einen nach Errichtung der Eisenbahnanlagen fortgesetzten Bergbau zurückzuführen sei. Unter dem Zeitpunkt der Errichtung sei aber der Zeitpunkt des Beginnes der Errichtung der Gesamtanlage zu verstehen.

Diesen Ausführungen ist der Berufungsrichter in dem angefochtenen Urteil entgegengetreten. Auch er geht davon aus, daß nach den un-
zweideutigen Bestimmungen der §§ 153, 154 ABG. der Bergbau den öffentlichen Verkehrsanstalten gegenüber zurücktreten müsse, und leitet daraus die Pflicht des Bergwerksbesitzers ab, Vorjorge zu treffen, daß das einer öffentlichen Verkehrsanstalt gewidmete Gelände nicht fernerhin durch den Bergbau geschädigt werde. Solche Verpflichtung könne aber für den Bergwerksbesitzer erst mit dem Zeitpunkte entstehen, wo ihm erkennbar werde, daß das Gelände der Verkehrsanstalt gewidmet werden solle, was im gegebenen Falle eingetreten sei, als der vorläufige Enteignungsplan in der Gemeinde offen-
gelegt wurde, nämlich am 13. Februar 1908. Erst von diesem Tage ab könnten daher die §§ 153, 154 ABG. Anwendung finden; bis zu diesem Tage sei die Beklagte betreffs ihres Abbaues in keiner Weise beschränkt, andererseits aber dem Grundstückseigentümer nach § 148 ABG. für den bis dahin durch ihren Abbau verursachten

Schaden zur Leistung vollständiger Entschädigung verpflichtet gewesen. Der Kläger habe mit dem erstinstanzlichen Klageantrage zu Ia Erjas des auf den bis zur Genehmigung der Anlage betriebenen Bergbau zurückzuführenden Schadens verlangt; als Zeitpunkt der Genehmigung sei der 4. Februar 1908 anzusehen; da dieser vor dem 13. Februar 1908, dem Tage der Auslegung des Expropriationsplanes in der Gemeinde, liege, mit welchem erst die §§ 153, 154 in Wirksamkeit getreten seien, so sei der Klageanspruch Ia auf Grund des § 148 ABG. gerechtfertigt. Gleiches gelte aber auch von dem Klageantrage Ib, der den Schadensersatz aus dem in der Zeit zwischen der Genehmigung und dem Beginn der Ausführung der Anlagen geführten Bergbau betreffe, und zwar auch dann, wenn, wie als wahrscheinlich anzunehmen, der Zeitpunkt des Beginnes der Ausführung erst nach dem 13. Februar 1908 liege. Denn dem Landgerichte sei darin nicht beizutreten, daß die Vorschriften der §§ 153, 154, die vom 13. Februar 1908 ab mit zu berücksichtigen seien, den Entschädigungsanspruch ausschließen. Diese Vorschriften dienten dazu, die öffentlichen Verkehrsanstalten nach Möglichkeit zu schützen; deshalb sei bestimmt, daß dem Bergwerksbesitzer gegen die Ausführung von Anlagen, zu denen der Verkehrsanstalt das Enteignungsrecht beigelegt sei, ein Widerspruchsrecht nicht zustehe. Andererseits sollten aber diese Anlagen dann so ausgeführt werden, daß der Bergwerksbesitzer möglichst wenig benachteiligt werde, und diesem werde sogar, falls er zum Bergwerksbetriebe früher berechtigt war, aus Billigkeit ein beschränkter Schadensersatzanspruch gegeben. Daraus folge aber nicht, daß die Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesitzers, wie sie in § 148 ABG. festgelegt sei, gegenüber der Verkehrsanstalt ganz oder, wie der Vorberichter wolle, für den Bergbau, der vor der Errichtung der Anlage geführt sei, ausscheiden solle. Es würde vielmehr unverständlich erscheinen, wenn der Bergwerksbesitzer, wiewohl er bereits von dem Zeitpunkte der Entembarkeit der Widmung des Geländes für die öffentliche Verkehrsanstalt an vorsichtig sein sollte, dennoch nach diesem Zeitpunkte noch schädigende Abbaue sollte vornehmen dürfen, ohne sich der Verkehrsanstalt gegenüber haftpflichtig zu machen. Es werde sogar angenommen werden müssen, daß der Bergwerksbesitzer nach diesem Zeitpunkte nicht nur nach § 148 ABG., sondern auch nach § 823 BGB. für den entstehenden Schaden hafte, weil er fahrlässigerweise unterlassen habe, Vororge zu treffen, daß die Anstalt nicht geschädigt werde. Hierfür nimmt der Berufungsrichter auf Westhoff, Bergbau und Grundbesitz Bd. 2 S. 399, 404 Bezug. Er hebt schließlich noch hervor, daß das reichsgerichtliche Urteil vom 15. Februar 1902, auf das das Landgericht sich berufe, darüber Entscheidung treffen wolle, in welchem Verhältnis die §§ 153, 154 ABG. zu § 150 daselbst stehen, nicht aber

darüber, ob und inwieweit jene Vorschriften eine Entschädigungspflicht des Bergwerksbesizers ausschließen. Deshalb sei der erstinstanzliche Klageantrag zu I b auf Ersatz des Schadens, der auf den in der Zeit zwischen der Genehmigung und dem Beginn der Ausführung der Anlage betriebenen Bergbau zurückzuführen sei, gleichfalls dem Grunde nach gerechtfertigt.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 148, 149, 150, 153, 154 ABG. Sie führt aus, nach den Feststellungen des Berufungsrichters seien infolge des von der Beklagten vor der Verwendung der Grundstücke zu den Bahnhofsbauten geführten Bergbaues Schäden an diesen erst später nach Erwerb des Eigentums durch den Kläger (April 1909) in die Erscheinung getreten, also seien bis zu dem Zeitpunkte der Verwendung noch keine Schadenersatzansprüche des Klägers auf Grund des Berggesetzes gegen die Beklagte entstanden. Nach diesem Zeitpunkte aber hätten solche Schadenersatzansprüche nicht mehr entstehen können, weil ihr von der Inangriffnahme der Anlagen ab gemäß § 153 ABG. nicht mehr das unbeschränkte Bergbaurecht zugestanden habe, das sie unbestimmt um die für das Grundeigentum entstehenden Folgen hätte ausüben dürfen. Diese Ausführungen decken sich im wesentlichen mit der vom Landgerichte Bochum vertretenen, auch von einem seiner Mitglieder im Schrifttum (JW. 1914 S. 582; vgl. auch Tsay zu § 153 ABG. A II 1, Bd. 1 S. 121) versuchten Rechtsauffassung, derzufolge der Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt für den Schaden, der an den vor ihm errichteten Anlagen entsteht und auf einen vor Errichtung der Anlagen betriebenen Bergbau ursächlich zurückzuführen, aber erst später in die Erscheinung getreten ist, Ersatz von dem Bergwerksbesizer nicht soll verlangen können. Es ist das aber eine Auffassung, die im Gesetze keine Stütze findet und auch in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht, wie das Landgericht annimmt, vertreten ist. Es ist allerdings richtig und vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen, daß der Bergbau im Verhältnis zu dem Unternehmer einer mit Enteignungsrecht ausgestatteten Verkehrsanstalt rechtlich anders gestellt ist als gegenüber dem gewöhnlichen Grundeigentümer, indem aus den Vorschriften der §§ 153, 154 als Grundsatz zu entnehmen ist, daß der Bergbau verpflichtet ist, auf die Sicherheit der öffentlichen Verkehrsanstalten Rücksicht zu nehmen, während er gegenüber dem gewöhnlichen Grundbesitz solche Rücksicht nicht zu nehmen braucht (RGZ. Bd. 28 S. 343, Bd. 58 S. 148; Zeitschr. f. Bergw. Bd. 37 S. 237, Bd. 43 S. 358). Aus diesem Grundsatz ist aber in den angeführten Urteilen nicht etwa der Schluß gezogen worden, daß eine Schadenersatzpflicht des Bergbautreibenden gegenüber der öffentlichen Verkehrsanstalt für irgendeinen Zeitraum nicht bestehe. Vielmehr folgern

die Urteile daraus im Gegenteile gerade eine Erweiterung der Schadensersatzpflicht, indem sie ausführen, daß gegenüber der öffentlichen Verkehrsanstalt die Berufung des Bergwerksbesizers auf § 150 ABG. für die Zeit nach Errichtung der Verkehrsanstalt ausgeschlossen sei, da der Unternehmer der öffentlichen Verkehrsanstalt bei Errichtung der Anlagen annehmen dürfe, daß ihnen aus dem zukünftigen Bergbaue keine Gefahr erwachsen werde, weil der Bergbautreibende verpflichtet sei, bei dem Bergbau auf die Sicherheit der Anlagen Rücksicht zu nehmen. Die Stelle in dem Urteile des erkennenden Senats vom 15. Februar 1902 (Zeitschr. f. Bergw. Bd. 43 S. 363), in der gesagt ist, daß der Kläger Anspruch auf Ersatz des Schadens haben würde, der durch den nach Errichtung der Gleise usw. fortgeführten Grubenbetrieb an diesen Anlagen herbeigeführt ist, nicht aber auf Ersatz des Schadens, welcher als Folge des früheren Grubenbetriebs erscheint, wird vom Landgerichte völlig mißverstanden. Zu dem damaligen Falle war (wie die vorhergehenden Ausführungen des Urteils ergeben) festgestellt, daß die Voraussetzungen eines groben Verschuldens des Klägers bei Errichtung der Anlagen im Sinne des § 150 Abs. 1 ABG. vorlagen. Demnach wurde diese Bestimmung für anwendbar und aus diesem Grunde der Schadensersatzanspruch für ausgeschlossen erklärt, soweit der Schaden durch den vor Errichtung der Anlagen betriebenen Bergbau verursacht war (nicht etwa, wie das Landgericht annimmt, um deswillen, weil es sich um das Verhältnis zwischen einer öffentlichen Verkehrsanstalt und dem Bergbau handelte), während für den nach der Errichtung der Anlagen fortgeführten Bergbau die Schadensersatzpflicht ungeachtet des § 150 Abs. 1 anerkannt wurde. Die in der Rechtsprechung aus §§ 153, 154 gefolgerte besondere Stellung des Bergwerksbesizers zu den öffentlichen Verkehrsanstalten bedingt keineswegs eine Unanwendbarkeit der in § 148 ABG. bestimmten Entschädigungspflicht des Bergwerksbesizers für allen dem Grundeigentume durch den Betrieb des Bergwerks zugefügten Schaden. § 148 ABG. gewährt dem Grundstückseigentümer einen Anspruch auf volle Entschädigung, ohne eine Einschränkung für den Fall zu machen, daß der Grundstückseigentümer eine öffentliche Verkehrsanstalt ist. Daß der Anspruch in diesem Falle grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte, ist aus den in Abschnitt 3 — „Von dem Verhältnis des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten“ — enthaltenen Sonderbestimmungen (§§ 153, 154 ABG.) nicht zu entnehmen. Diese haben den Zweck, die öffentlichen Verkehrsanstalten gegen Beschädigungen durch Bergbau zu sichern und unterwerfen zur Erreichung dieses Zweckes den Bergbau gewissen Einschränkungen, insbesondere in der Richtung, daß der Bergbautreibende gegen die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanstalten Widerspruch nicht erheben kann (§ 153,

wozu er übrigens auch gegenüber den Anlagen privater Grundeigentümer nicht berechtigt ist) und bei seinem Bergbau auf sie Rücksicht nehmen, insbesondere die zu ihrer Sicherung getroffenen bergpolizeilichen Anordnungen befolgen muß, wofür ihm zum Ausgleich ein ganz beschränkter Schadenersatzanspruch in bestimmter Richtung gegen den Unternehmer der öffentlichen Verkehrsanstalt gegeben ist (§ 154). Es kann dahingestellt bleiben, wie weit der aus diesen Bestimmungen gefolgerte theoretische Satz, daß der Bergbau der öffentlichen Verkehrsanstalt „weichen“ müsse, praktisch zur Auswirkung gelangt, insbesondere ob eine Abwehrklage der öffentlichen Verkehrsanstalt (§ 1004 BGB.) uneingeschränkt, namentlich auch soweit sie zu einer Einstellung des Bergwerksbetriebs führen müßte, zulässig ist (dagegen Westhoff, Bergbau und Grundbesitz Bd. 1 S. 197, Bd. 2 S. 400; dafür Ifsay zu § 153 B I 1). Wollte man aus der bevorzugten Stellung der öffentlichen Verkehrsanstalten einen Ausschluß des Schadenersatzanspruchs aus § 148 folgern, so würde dieser Ausschluß folgerichtig um so mehr auf den nach Errichtung der Anstalt fortgesetzten Bergbau erstreckt werden müssen, da gerade in dieser Periode die bevorzugte Stellung der öffentlichen Verkehrsanstalt gegenüber dem Bergbautreibenden besteht. Gerade für diese Periode wird ihr jedoch ein Schadenersatzanspruch allgemein, auch von den Vertretern der Auffassung des Landgerichts, zuerkannt, und zwar sogar noch in erweiterter Weise, da sich der Bergbautreibende ihm gegenüber nicht einmal mehr auf das Verschulden der öffentlichen Verkehrsanstalt aus § 150 berufen darf. Aber auch wenn der Ausschluß des Schadenersatzanspruchs sich auf den Schaden aus dem vor Errichtung der Anstalt geführten Bergbau beschränken soll, so würde dadurch die vom Gesetze gewollte bevorzugte Stellung der öffentlichen Verkehrsanstalten zu einer schweren Benachteiligung für sie werden. Errichten sie Anlagen auf Grundstücken, die sie im Wege der Enteignung oder sonst erworben haben, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, daß unter ihnen bereits Bergbau umgegangen ist, der die zu errichtenden Anlagen gefährdet, so würde ihnen ein Schadenersatzanspruch wegen der nachträglich in die Erscheinung tretenden, durch den früheren Bergbau verursachten Beschädigungen dieser Anlagen versagt sein, während der private Grundbesitzer, der Gebäude oder Anlagen auf dem Grundstücke errichtet, einen solchen Anspruch hat, sofern er nur nicht bei der Errichtung die Gefährdung bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennen mußte. Die Unzulässigkeit einer zu solchem Ergebnis führenden Auslegung des Gesetzes, für die sein Wortlaut keinen Anhalt gibt, liegt auf der Hand. Auch wenn wirklich (was keineswegs sicher ist) lediglich die regelmäßig stärkere Stellung des Bergbaues gegenüber dem Grundbesitze den einzigen gesetzgeberischen Grund für den

§ 148 ABG. gebildet haben sollte und dieser Grund für die öffentlichen Verkehrsanstalten nicht in gleichem Maße zutrifft, so müßte hier der Grundsatz angewendet werden, daß durch das Wegfallen des Grundes nicht ohne weiteres das Gesetz selbst wegfällt. Andererseits kann es keineswegs als ein unbilliges Ergebnis bezeichnet werden, daß der Bergbautreibende, der zur Zeit, als er den Schaden verursachenden Bergbau führte, einem gewöhnlichen Grundbesitzer gegenüberstand und deshalb in der Ausübung des Bergbaues ganz unbeschränkt war, der das Korrelat dieser unbeschränkten Rechtsausübung bildenden Schadenersatzpflicht auch dann unterworfen bleibt, wenn auf dem Grundstücke eine öffentliche Verkehrsanlage errichtet wird und diese insolge des früheren Bergbaues Schaden erleidet.

Der Satz von Tsay a. a. O.: „Gegenüber der Verkehrsunternehmung hat der Bergbau kein Einspruchsrecht, also kein Mittel, sich von der Ersatzpflicht zu befreien“, ist nur in seinem ersten Teile richtig, doch hat der Bergbautreibende, wie oben schon bemerkt ist, ein solches Einspruchsrecht auch nicht gegen Anlagen gewöhnlicher Grundbesitzer. Dagegen kann er sich von der Ersatzpflicht (abgesehen von der Vergütung für die Wertverminderung des Grundstücks, § 150 Abs. 2) gegenüber der öffentlichen Verkehrsanstalt, ganz ebenso wie gegenüber privaten Grundbesitzern, dadurch befreien, daß er vor der Errichtung der Anlage warnt und dadurch die Voraussetzungen des § 150 ABG. herbeiführt, in welchem Falle die Verkehrsanstalt hinsichtlich des vorher geführten Bergbaues, wenn sie die Anstalt trotzdem errichtet, dies auf eigene Gefahr tut, wie in den oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochen ist. Die vom Landgericht angestellte Billigkeitserwägung, daß der Bergbau möglicherweise zu einer Zeit geführt worden ist, als an die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsanlage auf dem Grundstücke noch nicht gedacht und deshalb mit geringeren Sicherungsmitteln gearbeitet wurde, würde, wenn sie überhaupt entscheidend sein könnte, auch für das Verhältnis des privaten Grundbesitzes zum Bergbau zutreffen, da auch von dem privaten Grundeigentümer Gebäude und sonstige Anlagen von hohem Werte errichtet werden können auf Grundstücken, unter denen Bergbau zu einer Zeit geführt worden ist, als an eine derartige Benutzung der Grundstücke noch nicht gedacht werden konnte. In solchem Falle kann sich, wie oben schon hervorgehoben, der Bergbautreibende gegenüber der öffentlichen Verkehrsanstalt, wie gegenüber dem privaten Grundbesitzer, vor zu großem Schaden dadurch schützen, daß er die Voraussetzungen des § 150 ABG. schafft. Dem Schadenersatzansprüche der öffentlichen Verkehrsanstalt gegen den Bergwerksbesitzer aus § 148 ABG. steht auch in keiner Weise entgegen, daß durch § 154 andererseits auch dem Bergwerksbesitzer in ganz bestimmter

Richtung ein Schadenersatzanspruch gegen die öffentliche Verkehrsanstalt gegeben wird. Dieser Anspruch ist auf den Ersatz der infolge bergpolizeilicher Anordnungen im Interesse der öffentlichen Verkehrsanstalt zu deren Schutze aufzuwendenden Kosten beschränkt (RÖZ. Bd. 5 S. 266). Er enthält somit eine Einschränkung, nicht eine Erweiterung des Grundsatzes, daß demjenigen, dessen Recht durch eine polizeiliche Anordnung in öffentlichem Interesse beschränkt wird, ein Entschädigungsanspruch zusteht, eines Grundsatzes, der, im Gegenseite zur früheren Rechtsprechung, nach Wegfall des sog. „Direktionsprinzips“ auch auf das Bergwerkseigentum Anwendung zu finden hat (vgl. Motive zum ABG.; Zeitschr. f. Bergw. Bd. 6 S. 175; RÖZ. Bd. 87 S. 392; Tsay zu § 154 A Num. 1). Soweit solche Sicherungsmaßregeln getroffen sind und dennoch eine Beschädigung der Anlagen infolge eines sei es vor oder nach ihrer Errichtung geführten Bergbaues entstanden ist, wird der Bergbautreibende gegenüber dem Schadenersatzanspruch aus § 148 den ihm erwachsenen Anspruch aus § 154 im Wege der Aufrechnung geltend machen können; warum der eine den anderen ausschließen sollte, ist nicht einzusehen (vgl. RÖZ. Bd. 5 S. 272, auch Bd. 87 S. 402). Übrigens würde auch dieses Argument zu viel beweisen, da es mindestens ebenso dem Schadenersatzanspruch aus fortgesetztem wie aus früherem Bergbau entgegenstehen würde.

Ein Schadenersatzanspruch des Klägers wegen des vor Errichtung der Anlagen geführten Bergbaues würde aber gemäß § 150 Abs. 1 ABG. ausgeschlossen sein, wenn festgestellt wäre oder festgestellt werden könnte, daß dem Eisenbahnfiskus bei Errichtung der Anlagen die ihnen aus dem Bergbau der Beklagten drohende Gefahr bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte (§ 150 ABG.). Ein solcher Einwand war erhoben. Der Berufungsrichter führt aus, dieser Einwand versage schon um deswillen, weil seine allgemeinen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Die Beklagte behaupte in dieser Beziehung nur, die fraglichen Grundstücke schlossen sich unmittelbar an das Gelände des alten Bahnhofes Wanne an. Dieses habe schon lange unter der Einwirkung des Bergbaues gestanden, wie dem Kläger bekannt gewesen sei; der Kläger habe demnach auch wissen müssen, daß die jetzt neu hinzugezogenen Grundstücke und das ganze Gebiet ernstlich durch den Bergbau gefährdet seien; er habe daher dort keine Anlagen errichten dürfen. Der Berufungsrichter meint, diese allgemein gehaltenen Behauptungen genügten nicht. Bei Grundstücken, in deren Nähe Bergbau umgehe, müsse zwar mit Bergschäden gerechnet werden und eine absolute BauSicherheit gebe es dort nicht; der Einwand aus § 150 Abs. 1 ABG. sei aber nur gegeben, wenn im Einzelfalle dem Grundstücke besondere Gefahren durch einen bestimmten Abbau drohten und der Grund-

eigentümer dies aus grobem Verschulden nicht beachtet habe. In dieser Richtung habe die Beklagte nichts vorgebracht; der Einwand müsse daher für unbegründet erachtet werden. Die Revision rügt mit Recht, daß der Berufungsrichter bei diesen Ausführungen das aus dem gesamten Verhandlungsergebnis zu entnehmende Sachverhältnis nicht erschöpfend gewürdigt hat (§ 286 ZPO.). Zu diesem gehörten auch die Behauptungen des Klägers, auch soweit aus ihnen etwas für den Kläger Ungünstiges gefolgert werden konnte. Der Kläger hat aber in dem gegenwärtigen Rechtsstreite auch Ersatz für denjenigen Schaden verlangt, der schon zur Zeit seiner Vorbesitzer an den hier fraglichen, von ihm durch die Enteignung im Jahre 1909 erworbenen Grundstücken durch den Bergbau der Beklagten entstanden, d. h. nach den eigenen Ausführungen des Berufungsgerichts im Eingange der Entscheidungsgründe bereits zu dieser Zeit in die Erscheinung getreten sei, im Unterschiede zu demjenigen Schaden, der zwar auf den früheren Bergbau zurückzuführen, aber erst später durch Auslösung körperlicher Einwirkungen auf das Grundstück zutage getreten ist und deshalb erst später als „entstanden“ gilt. Diesen Anspruch hat er in der Berufungsinstanz nur vorläufig fallen lassen. Waren aber, wie danach unterstellt werden muß, bereits zur Zeit der Vorbesitzer des Klägers Schäden an den Grundstücken in die Erscheinung getreten, für welche noch kein Ersatz geleistet war, so liegt die Möglichkeit nahe, daß diese Schäden auch zu der Zeit, als der Kläger die Anlagen errichtete, noch als solche erkennbar waren, oder daß der Kläger auf andere Weise, insbesondere durch Mitteilung der Vorbesitzer, von ihnen Kenntnis erhalten hat und dadurch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit, d. h. bei nicht grobfahrlässigem Verhalten (vgl. RG. in Zeitschr. f. Bergr. Bd. 23 S. 511, Bd. 26 S. 380, Bd. 47 S. 262, Bd. 58 S. 104), die Gefahr, daß aus dem bis dahin geführten Bergbau der G. später noch weitere Schäden in die Erscheinung treten könnten, erkennen mußte. Diese Möglichkeit liegt um so näher, als der Sachverständige D. in seinem Gutachten, das der Berufungsrichter im übrigen seinen Feststellungen zugrunde gelegt hat, darauf hinweist, daß nach der Geländebeschaffenheit die Wirkungen des Bergbaues der Beklagten, die für den alten Bahnhof bereits bekannt waren, für den ganzen Bahnhof ungünstige waren und daß aus diesem Grunde die Eisenbahnbehörde selbst für den neuen Bahnhof (also für die hier in Rede stehenden Anlagen) erhebliche Mehraufwendungen bereits vorgesehen hatte. Daraus könnte entnommen werden, daß diese Behörde, in der sich Sachverständige befinden, die den Anlagen auch aus dem bisherigen Bergbau drohende Gefahr erkannt habe oder erkennen konnte, während andererseits freilich noch festgestellt werden mußte, ob sie nicht annehmen konnte, daß durch die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen diese Gefahr hinreichend abgewendet

werde (vgl. Tsay zu § 150 zu B I 2 b zu 2 S. 107 und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts). Aber auch abgesehen hiervon scheint der Berufungsrichter den Begriff der drohenden „konkreten“ Gefahr, den das Reichsgericht allerdings als Erfordernis für den Tatbestand des § 150 Abs. 1 aufgestellt hat, zu überspannen, wenn er die Behauptung von vornherein nicht für genügend erklärt, daß auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken dem Grundeigentümer bereits Schäden entstanden und bekannt geworden waren, als er die Anlagen errichtete. Jedenfalls hätte der Berufungsrichter, wie die Revision gleichfalls mit Recht rügt, wenn ihm die Behauptungen der Beklagten zu allgemein erschienen, bei dieser Sachlage durch Ausübung des Fragerechts auf Ergänzung und Aufklärung hinwirken müssen (§. 139 RPD). . . .